

§ 0592 BGB

Der Verpächter hat für seine Forderungen aus dem Pachtverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten [Sachen](#) des Pächters sowie an den Früchten der Pachtsache. Für künftige Entschädigungsforderungen kann das Pfandrecht nicht geltend gemacht werden. Das Pfandrecht erstreckt sich nur auf [Sachen](#), die der Pfändung unterliegen; betreibt der Pächter Landwirtschaft, erstreckt sich das Pfandrecht auch auf [Sachen](#) im Sinne des § [811 Abs. 1 Nr. 1 Buchst b ZPO](#) und Tiere im Sinne des § [811 Abs. 1 Nr. 8 Buchst b ZPO](#) (der Zivilprozessordnung). Die Vorschriften der §§ [562a BGB](#) bis [562c BGB](#) gelten entsprechend.

Fassung ab 01. Jan 2022

Fassung bis einschl 31. Dez 2021

Der Verpächter hat für seine Forderungen aus dem Pachtverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten [Sachen](#) des Pächters sowie an den Früchten der Pachtsache. Für künftige Entschädigungsforderungen kann das Pfandrecht nicht geltend gemacht werden. Mit Ausnahme der in § [811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO](#) (der Zivilprozessordnung) genannten [Sachen](#) erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf [Sachen](#), die der Pfändung nicht unterworfen sind. Die Vorschriften der §§ [562a BGB](#) bis [562c BGB](#) gelten entsprechend.